



Statuten des Pfadiheim-Vereins Meggen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pfadiheim-Verein Meggen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meggen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Bau und Unterhalt eines Heimes für die Pfadfinderinnen der Abteilung „Häxebach“, Meggen, und für die Pfadfinder der Abteilung „Habsburg“, Meggen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein hauptsächlich über folgende Einnahmequellen:

- Jährliche Pro-Kopf-Beiträge der Abteilungen „Häxebach“ und „Habsburg“.
- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder.
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen.
- Erträge aus dem Vermögen.

Die Beiträge der Abteilungen werden von den Abteilungsleitungen und dem Pfadiheim-Vorstand jährlich gemeinsam festgelegt.

Über die Höhe der Mitglieder-Jahresbeiträge entscheidet die Generalversammlung.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Eltern von aktiven Mitgliedern der Abteilungen „Häxebach“ und „Habsburg“.
- Aktivmitglieder der Abteilungen „Häxebach“ und „Habsburg“.
- Vorstand und Heimverwaltung.

4. Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- Eltern von aktiven und ehemaligen Mitgliedern der beiden genannten Abteilungen.
- Aktive und ehemalige Mitglieder der beiden Abteilungen.
- Andere natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder frühzeitig zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung, mit Ausnahme von Statutenänderungen, erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Ihm gehören von Amtes wegen die Abteilungsleiterin und der Abteilungsleiter der beiden genannten Abteilungen an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrags ist Dreiviertel-Mehrheit nötig.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der 22. Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2011 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 30. Mai 1988.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....